

Digitale Berufsbildung e. V.

Beitragsordnung für Fördermitglieder

§ 1 Allgemein

Eine Mitgliedschaft kann nach der Satzung als Fördermitglied mit beratender Funktion ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erfolgen.

Diese Mitglieder erhalten die Bezeichnung „Sponsor“.

Sponsoren werden auf der Hauptseite der Vereinswebsite mit Namen genannt, Hauptsponsoren zusätzlich auch mit einem (kleinen) Logo. Derzeit können maximal 4 Hauptsponsoren aufgenommen werden.

Für ordentliche Mitglieder gilt eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.

2. Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft erst nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres beim Vorstand ein, so wird der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr erhoben.

3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge

Als Mindestbeitrag werden festgesetzt:

Sponsoren: 500,00 €

Hauptsponsoren: 4.000,00 €

Derzeitige Aufnahmegebühr für Neumitglieder: 0 €

Der Vorstand kann in den ersten drei Jahren die Bemessungsgrundlage in Einzelfällen begründet halbieren (50 % Sponsorenrabatt).

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres im Voraus entrichtet.

2. Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung oder Lastschriftverfahren bis zum 1. März eines Kalenderjahres. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.

3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung und ist so lange gültig, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.